





Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk.

III. Stück — Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1915.

1.

Allerhöchste Spende an das Kloster Jasna Góra.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben dem Kloster Jasna Góra in Częstochau zur Fortführung der Seelsorge und zur Erhaltung der Wallfahrtskirche eine Unterstützung von 25.000 Kronen allergnädigst zu spenden geruht. Dieser Betrag wurde der Leitung des Klosters durch einen kaiserlichen Abgesandten in feierlicher Form überreicht.

Durch diesen Akt der Allerhöchsten Fürsorge für das berühmte Paulanerkloster gelangt die Wertschätzung zum Ausdrucke, die der Allerhöchste Kriegsherr dem segensreichen Wirken und der kulturellen Mission der römisch-katholischen Klostergeistlichkeit überhaupt, sowie insbesondere in den vom Elende des Krieges heimgesuchten Landstrichen, entgegenbringt.

Von diesem Gnadenakte wollen die hochwürdigen Herren römisch-katholischen Pfarrer die Getreuen von der Kanzel in Kenntnis setzen.

2.

Spende des österreichisch-ungarischen Hilfskomites für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Russisch-Polens.

Das österreichisch-ungarische Hilfskomite für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Russisch-Polens hat für die Notleidenden des Kreises Noworadomsk den Betrag von 6.000 K. zu Handen des Kreiskommandos gespendet.

Ich habe diesem Hilfskomite im Namen der Notleidenden des mir unterstehenden Kreises wärmstens gedankt und bringe zur Kenntnis, dass die Hälfte des genannten Betrages zum Ankaufe von Lebensmitteln für die in der Stadt Noworadomsk bestehende Volksküche, die andere Hälfte zur Beschaffung von dringenden Bedürfnissen für jene Notleidenden der Ortschaften des Kreises, die durch den Krieg am meisten in Mitleidenschaft gozogen wurden, bestimmt ist.

3.

Kreistage.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk werden künftig an jedem Montag nach dem 1. jedes Monates Kreis-Amtstage abgehalten (z. B. am 7. Juni, am 5. Juli u. s. w.)

In Monate Mai findet der Amtstag ausnahmsweise am 17. Mai 1915 statt.

Der Beginn des Kreistages wird auf 9 Uhr vormittags festgesetzt.

Die Tagesordung des Kreistages wird bilden: Erläuterungen der vom k. u. k. Kreiskommando erlassenen Anordnungen und Verfügungen, administrative Gemeindeangelegenheiten, Sachen betreffend das Gemeindegericht, Schulwesen, Finanzwesen, Forstsachen, sanitäre und veterinäre Angelegenheiten etc.

Bei diesen Kreistagen werden vom k. u. k. Kreiskommando Anliegen und Anträge in allen vorhin erwähnten Angelegenheiten entgegengenommen und nach Tunlichkeit noch am selben Tage erledigt werden.

Zur Teilnahme an diesen Kreistagen werden eingeladen: die Herrn Wojten, die Bevollmächtigten der Gemeinde und die Gemeindesekretäre, die hochw. Herrn Pfarrer und Gemeinderichter.

Die Anwesenheit der Herrn Wojten, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindesekretäre ist unbedingt erforderlich.

Die Unkenntnis der an einem Kreistage verfügten Anordnungen kann durch Abwesenheit nicht entschuldigt werden.

4.

Aufstellung der Gemeindegerichte.

Im Bereiche des Kreises N.-Radomsk haben die Gemeindegerichte ihre Tätigkeit mit 1. Mai 1915 aufzunehmen.

Bezüglich der Organisation dieser Gerichte werden folgende spezielle Weisungen erlassen:

I) Den Sitz der Gemeindegerichte werden folgende bisherige Amtsorte bilden: **Brzeznica nowa, Działoszyn, Gidle, Janów, Klomnice, Miedzno, Mstów, N.-Radomsk, Ossyjaków Pajęczno, Popów, Soborzyce und Strzelce-małe.**

Die örtliche Kompetenz dieser Gerichte erstreckt sich auf alle jene Gemeinden und Ortschaften, welche vor dem Kriegsausbruche dazu gehörten.

II.) Der Wirkungskreis der Gemeindegerichte ist der bisherige. Speziell sind diese Gerichte zur Erledigung folgender Angelegenheiten kompetent:

A. in Zivilrechtsangelegenheiten:

1.) Alle Klagen aus Verpflichtungen, einerlei aus welchem Titel und über Rechte auf bewegliche Sachen, soferne der Wert 300 Rubel nicht übersteigt.

2.) Schadenersatzklagen, auch wenn zur Zeit der Einbringung der Klage die Schadenssumme nicht bezeichnet werden kann.

3.) Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitraume der Störung oder des Verlustes.

4.) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme.

5.) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten und der protestierten Reverse, soferne der Wert des Objektes bzw. Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt.

6.) Verlassenschaftssachen zwischen den Bauern bezüglich der sogenannten „ukaz Grundstücke" d. i. jener, welche den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden u. z. ohne Rücksicht auf das Grundflächenmass.

7.) Sachen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken.

B. In Strafrechtssachen:

1.) Übertretungsangelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze folgende Strafen festgesetzt sind:

a.) Verweise, Verwarnungen und Vermerkungen.

b.) Geldstrafen im Höchstbetrage von 300 Rubel.

c.) Arreststrafen im Höchstaussmass von 3 Monaten.

d.) Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre.

2.) Dienstboten- und Arbeiterangelegenheiten nach dem Gesetzblatte Band 52.

3.) Jagdangelegenheiten auf Grund des Jagdgesetzes vom 17. Juli 1871.

III.) Im Verfahren vor den Gemeindegerichten sind die Grundsätze der Landesgesetze mit folgenden Abweichungen massgebend:

Die Gerichtsbarkeit erfolgt unter Berufung „auf Recht, Gesetz und Gewissen".

Das Gericht ist verpflichtet, mit Rücksicht auf die Pflicht strikter Gerechtigkeit, die rechtsunkundigen Parteien über die ihnen zukommenden Rechte, Verteidigungs- und Rechtsmittel zu belehren.

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Gemeindegerichte steht den Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in N.-Radomsk zu, welches endgültig entscheidet.

Die Beschwerde muss schriftlich im Wege des Gemeindegerichtes an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in N-Radomsk binnen 30 Tagen eingebracht werden.

Diese Fristen werden von der Verkündigung des Urteiles, bei Kontumazurteilen und bei anderen Entscheidungen aber von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles resp. Entscheidung berechnet.

Beim Berufungsgerichte wird die Sache in mündlicher Verhandlung entschieden. Die Anwesenheit der Parteien resp. ihrer Vertreter ist nicht unbedingt erforderlich. Die Parteien können sich bei Verhandlungen durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

IV.) Gemeindegerichten ist die Festsetzung der polnischen oder deutschen Sprache als Amtssprache und des Umfanges, in dem die andere Sprache gebraucht wird, freigestellt.

Anliegen und Zuschriften in polnischer oder in deutscher Sprache müssen unterschiedlos in Behandlung genommen werden.

Die russische Sprache ist ausgeschlossen.

5.

Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten.

In Punkte 2. des Amtsblattes II. Stück wurde sub 6. angeordnet, dass jeder Fall von infektiösen Krankheiten vom Ortsvorstand unverzüglich dem zuständigen Gendarmerie-Postenkommando bekannt zu geben ist Wiederholt sind diese Meldungen beim k. u. k. Kreiskommando verspätet eingelangt.

Daher wird verfügt:

Bei infekiösen Krankheiten und zwar: bei Cholera, Ruhr, echten Blattern, Typhus Scharlach, Dyphtherie, übertragbarer Genickstarre und Trachom (aegiptische Augenkrankheit) sind der zugezogene Arzt, Feldscher oder Krankenwärter, weiters das Familienhaupt und bei Mietsleuten der Hausherr, endlich der Leichenbeschauer verpflichtet unverzüglich die Erkrankung oder selbst auch den Krankheitsverdacht dem Ortsvorstand bekanntzugeben.

Dem Ortschaftsvorstand obliegt die sofortige Weitergabe der Krankheitsmeldung an das zuständige Gendarmeriepostenkommando.

Bezüglich der Anzeigepflicht bei Fällen von Hundswut wird auf die Verordnug des k. u. k. Kreiskommandos vom 14. Februar 1915 Zl. 297 zur strikten Darnachachtung hingewiesen.

In Schulen, wo der Unterricht aufgenommen wurde, ist das Lehrpersonal verpflichtet, jeden Fall einer infektiösen Krankheit unter den Schulkindern unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

6.

7.

Nachweisung der Servitutsrechte.

Alle zu Servitutsbezügen aus den Staatsforsten Berechtigten haben bis zum 15. Mai 1915 ihre Rechte auf diese Servitutsbezüge beim k. u. k. Kreiskommando Nowo-Radomsk nachzuweisen

8.

Erweiterung der Bewilligung der unentgeltlichen Holzentnahme aus den Staatsforsten.

Im Nachhange zum letzten Absatz der Beilage zur Zl. 10. des Amtsblattes II. Stück wird der Bevölkerung des k u k. Kreises Noworadomsk auch das Roden und die unentgeltliche Wegnahme der Stöcke als Brennholz aus den hiesigen Staatsforsten bis zum Friedensschlusse bewilligt.

Ausser dem Brennholze wird auch das Bauholz teils unentgeltlich, teils zu erniedrigten Preisen an Personen, denen die Gehöfte während des Krieges abgebrannt oder vernichtet wurden, in der in der Verordnung an die Gemeinden vom 27. April 1915 Zl. 3944/220 näher vorgeschriebenen Weise aus den Staatsforsten ausgefolgt werden.

9.

Veränderungen der Bestandaufnahme der Lebensmittel.

Die Orts- und Gemeindevorsteher werden verpflichtet, jede Aenderung im Bestande der am 8. April 1915 gemachten Aufnahme der Lebensmittel unter Angabe der Menge, des Ortes, wohin die Lebensmittel abgegeben wurden, sowie des Datums unverzüglich dem nächsten Gendarmerie-Posten-Kommando oder der k. u. k. Kontrollstation zu melden.

Die betreffenden Posten haben ihrerseits jede Aenderung in den periodisch vorzulegenden Aenderungsausweisen dem k. u. k. Kreiskommando ersichtlich zu machen.

10.

Reinlichkeit in Fleischladen und Fleischbuden.

Bei den vorgenommenen Visitierungen in den hiesigen Fleischladen und Fleischbuden wurde ein derartiger Schmutz und eine derartige Unreinlichkeit beobachtet, dass derlei gesundheitswidrige Zustände nicht weiterhin geduldet werden können.

Daher wird angeordnet:

1.) Die für den Verkauf von Fleisch und Wurstwaren bestimmten Lokalitäten sowie alle Geräte in denselben müssen in musterhafter Ordnung und Reinlichkeit erhalten werden. Die Wände, der Fussboden, Tische und Bänke müssen tagtäglich gereinigt, die Wände überdies täglich und der Fussboden sowie die Tische und Bänke wenigstens zweimal in der Woche gewaschen werden.

2.) Alle Gebrauchsgeräte wie Äxte, Messer, Wagen, Gewichte sowie die Fleischhaken und die mit Blech belegten Tische und Wände sind tagtäglich gründlichst zu reinigen. Alle metallischen Teile müssen tadellos glänzen. Von den Fleischklötzen sind täglich die Fett- und Fleischteile abzuschaben.

3.) Die in den Geschäftsräumen beschäftigten Personen haben reinlich gekleidet zu sein und über der Kleidung lange, die Kleidung verhüllende, weisse, reine Schürzen zu tragen.

4.) Die aus Porzellan bestehenden, respektive vernickelten Fleischhaken müssen derart hergestellt sein, dass das daran hängende Fleisch die Wände nicht berührt.

5) Falls die Blechbedeckungen der Tische, Wände u d. derart schadhaft sind, dass eine gründliche Reinigung erschwert ist, sind dieselben zu entfernen. Dasselbe hat mit den schadhaften Tischen, Stühlen Bänken u. s. w. zu geschehen.

6) Die Wände müssen bis zur Höhe von 40 cm über den Fleischacken mit weisser Oelfarbe bestrichen und mit 3 maligen Firnissüberzuge versehen oder mit weissen Kacheln belegt sein.

7. Die Türen oder die Fenster müssen mit einer Ventilationsöffnung versehen sein.

8. In den Fleischladen und den Fleischbuden dürfen ausser den zum Genusse geeigneten Fleisch- und Wurstwaren keine anderen Waren aufbewahrt werden.

Alle Uebertretungen dieser Verordnung werden strengstens bestraft beziehungsweise wird die Sperre der Geschäftslokalitäten verfügt werden.

Die eventuelle Instandsetzung der Lokale im Sinne der Punkte 4, 5, 6, und 7 muss bis Ende Mai durchgeführt sein.

Mit den Abschriften dieser Bestimmungen sind alle in der Gemeinde sesshaften Fleischer und Selcher sowie die Vieh-und Fleischbeschauer, denen die Aufsicht über die genaue Durchführung dieser Vorschriften obliegt, zu beteilen.

11.

Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom Jahre 1912 für Angehörige von polnischen bezw. ukrainischen Legionären.

In Ergänzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. Nr. 237 wurde auf Grund Allerhöchster Entschliesung vom Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes angeordnet:

Den Angehörigen der polnischen Legionäre in den besetzten Gebieten von Russland steht beim Zutreffen der Voraussetzungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. Nr. 237 mit dem Tage, an welchem der betreffende Legionär seinen Aufenthaltsort behufs Einrückung verlassen hat, ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu

Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben:

1. die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen,
2. die ehelichen Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern,
3. die uneheliche Mutter und unehelichen Kinder

dann, wenn ihr Unterhalt, zu welchem ausser Nahrung, Wohnung, Kleidung und dergleichen unabweislichen Lebensbedürfnissen gegebenenfalls Heil-und Pflegekosten, bei Kindern überdies die Kosten der Erziehung gerechnet werden können, bisher von dem aus der persönlichen Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen nachweisbar abhängig war und wegen Entfalles dieses Einkommens gefährdet ist.

Die Orts-und Gemeindevorsteher haben bis 15. Mai 1915 anher zu melden, ob in ihren Gemeinden derartige Anspruchsberechtigte sich aufhalten. Bejahendenfalls erhalten die Vorsteher die notwendige Anzahl von Anmeldeformularen, aus welchen die weiter zu unternehmenden Schritte zu entnehmen sind.

12.

Jn Abänderung der im Punkte 12 des Amtsblattes 1. Stück vom 1. April 1915 verlautbarten Gendarmeriedislokationen wird nachstehend bekanntgegeben:

Gendarmerie kommandos

Bezirks Gendarmerie Kommando	POSTEN IN	Bezirks Gendarmerie Kommando	POSTEN IN	Bezirks Gendarmerie Kommando	POSTEN IN
NOWORADOMSK	Nowo-Radomsk Kletnia Kodrąb Chełmo Żytno Silniczka	BRZEŹNICA NOWA	Brzeźnica nowa Wiewiec Pajęczno Siemkowice Działoszyn Ostrowy Ossyjaków	KŁOMNICE	Kłomnice Mykanów Mstów Przyrów Janów

13.

Berichtigung.

In der Nutzholzpreistabelle Seite 15 des Amtsblattes Nr. 2. steht: Preise in Kronen per 1 fm^3 sowohl für Grossnutzholz wie auch für Kleinnutzholz, es soll jedoch heissen für Grossnutzholz: „Preise in Kronen per 1 fm^3" und für Kleinnutzholz „Preise in Kronen per 1 Stück".

Der k. u. k. Kreiskommandant
v. SALLMANN
Generalmajor m. p.